

**Beschlussvorlage****Nr. 040/2020/1**

<b>Federführung</b>	Dezernat II Kämmereiamt Sabrina Arnold
---------------------	--

<b>AZ./Datum:</b>	AZ 460.170/15.06.2020		
<b>Gremium</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	30.06.2020

**Richtlinie zur Förderung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, Außenanlagen und Betriebsausstattung in Kindertageseinrichtungen in Fellbach****Bezug:**

Vorlage 073/2019/1 Finanzierung der Kinderbetreuung - Eckpunkte für eine Neufassung der städtischen Richtlinie

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügten Richtlinien zur Förderung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, Außenanlagen und Betriebsausstattung in Kindertageseinrichtungen in Fellbach. Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

**Sachverhalt/Antragsbegründung:****1. Rückblick**

Bis 31.12.2018 wurde die Gewährung städtischer Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Trägern von Kindertageseinrichtungen über die „Richtlinien über die Gewährung städtischer Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Vereinen, Trägern von Kindertageseinrichtungen und Trägern anderer sozialer Einrichtungen, Kirchen in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen“ geregelt.

Zur Überarbeitung dieser Richtlinie wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese schloss sich 2018 der Empfehlung der Verwaltung an, die Bestimmungen über die Förderung von Vorhaben der in der städtischen Bedarfsplanung berücksichtigten Kindergartenträger gänzlich zu streichen. Grund dafür war, dass es sich bei diesem Aufgabenbereich nicht mehr um einen klassischen Freiwilligenbereich handelt; vielmehr stellt die Übernahme der Kinderbetreuung durch freie Träger eine erklärte Zielsetzung der Stadt dar. Darüber hinaus wollte man interessierte Träger in die Lage versetzen, eine (weitere) Einrichtung zu betreiben, auch wenn sie den eigenen Investitionsanteil nicht in vol-

ler Höhe aufbringen können. In derartigen Fällen war bisher ein Gemeinderatsbeschluss im Rahmen der jährlichen Beratungen über die jeweils künftigen Bedarfsplanungen erforderlich.

Seit 01.01.2019 sind die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht mehr von den oben genannten Richtlinien erfasst.

## **2. Novellierung der städtischen Richtlinien**

Im Zeitraum von Februar bis April 2019 fanden unter Mitwirkung von Vertretern der freien Träger, der Elternschaft, des Gemeinderats und der Verwaltung vier extern moderierte Workshops statt, um Vorschläge zur zukünftigen Förderung der Kinderbetreuung zu diskutieren.

Die geübte Praxis im kommunalen Bereich sieht eine Förderung der Investitionen von freien Trägern im Umfang von 70 % bis maximal 90 % des nicht durch sonstige öffentliche Zuschüsse gedeckten Aufwands vor. Die bislang in Fellbach geltenden Regelungen – Erstattung von 50 % der Investitionskosten durch die Stadt – lagen hier deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt. Diese Förderpraxis war sicherlich mit ursächlich dafür, dass bei den Kindertageseinrichtungen der freien Träger ein vergleichsweise hoher Instandsetzungs- bzw. Erneuerungsbedarf erkennbar ist.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 21.05.2019 folgende in den Workshops erarbeiteten Eckpunkte zur Investitionsförderung von Neubauten und Erweiterungsbauten bzw. bei neubaugleicher Sanierung, um die Investitionsbereitschaft der freien Träger zu erhöhen:

- Investitionskostenzuschuss in Höhe von insgesamt 100 %, von denen 60 % unmittelbar, die übrigen 40 % über eine Laufzeit von 20 Jahren erstattet werden sollen (2,0 % der förderfähigen Investitionskosten p.a.).
- Absicherung der Aufnahme von Fremdmitteln durch kommunale Ausfallbürgschaften, um das Zinsrisiko bzw. die Zinsbelastung zu senken.

## **3. Inhalt der Richtlinien zur Förderung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, Außenanlagen und Betriebsausstattung in Kindertageseinrichtungen in Fellbach**

Die Verwaltung hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.05.2019 einen Vorschlag für die Richtlinien zur Förderung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, Außenanlagen und Betriebsausstattung in Kindertageseinrichtungen in Fellbach erarbeitet (vgl. Anlage 1). Dabei wurden im Anhang der Richtlinien auch die Begriffe „Instandhaltung“, „Investition“ und „Bewirtschaftung“ näher definiert, die in der Vergangenheit nicht immer stringent verwendet worden waren.

Im Anschluss an die Beschlussfassung des Gemeinderates sollen die bestehenden Betriebsträgerverträge ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2020 angepasst werden. Künftig soll auf eine klare Trennung zwischen den neu gefassten Richtlinien und den Betriebsträgerverträgen geachtet werden. Daher wird in den Betriebsträgerverträgen nur noch an entsprechender Stelle auf die neuen Richtlinien verwiesen.

In der Anlage 2 ist eine tabellarische Übersicht über die Fördertatbestände und die Höhe der jeweiligen Förderung im Vergleich zu den bisherigen Regelungen dargestellt. Aus dieser Übersicht ist ersichtlich, dass die freien Träger von der Erstellung der Richtlinien durchweg profitieren. Dies entspricht der erklärten Absicht von Verwaltung und Gemeinderat bei den am 21.05.2019 gefassten Beschlüssen.

Der Entwurf der Richtlinien wurde zur Durchsicht an die freien Träger versandt; eine inhaltliche Abstimmung erfolgte am 18. Mai 2020 über eine Video-Konferenz; einzelne Verständnisfragen zum ursprünglichen Entwurf konnten dadurch geklärt werden. Zum besseren Verständnis wurde daraufhin die Richtlinie angepasst. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung (Vorlage Nr. 040/2020 – Vorberatung im VA am 12.05.2020) sind in der Anlage 1 ersichtlich (blau markiert).

**Finanzielle Auswirkungen:**

- keine
- einmalige Kosten von \_\_\_\_\_ €  
einmalige Erträge von \_\_\_\_\_ €
- lfd. jährliche Kosten von \_\_\_\_\_ €  
lfd. jährliche Erträge von \_\_\_\_\_ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.  
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto \_\_\_\_\_ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von \_\_\_\_\_ € notwendig
- Sonstiges: Die finanziellen Auswirkungen im Einzelnen können nicht beziffert werden.  
Die in diesen Richtlinien enthaltenen Fördertatbestände wurden bereits bisher gefördert mit  
zum Teil geringeren Quoten.

gez.  
Johannes Berner  
Erster Bürgermeister

gez.  
Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

**Anlagen:**

- Anlage 1: Richtlinien zur Förderung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen an  
Gebäuden, Außenanlagen und Betriebsausstattung in  
Kindertageseinrichtungen in Fellbach
- Anlage 2: Gegenüberstellung der Richtlinie im Vergleich zur bisherigen Regelung